

D: € 6,95 · A: € 7,20 · CH: CHF 11,90

SONDERHEFT

Eulen

in Deutschland



Verbreitung | Gefährdung | Trends

Der Falke Journal für
Vogelbeobachter



Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben unser Sonderheft von DER FALKE im Jahr 2014 unseren heimischen Eulen gewidmet. Eulen sind schon etwas ganz Besonderes, ebenso wie Eulenforscher und Eulenschützer. Ich persönlich hatte meinen ersten intensiveren Kontakt zu dieser Vogelgruppe Anfang der 1980er Jahre, als ich, damals noch als Schüler, Rudi Leitl und anderen Kollegen von der LBV Kreisgruppe Amberg-Sulzbach dabei helfen durfte, Raufußkäuze und Sperlingskäuze im Oberpfälzer Wald zu kartieren und zu beringen. Diese kalten, klaren Vollmondnächte im Vorfrühling, in denen der charakteristische Gesang des Raufußkauzes, bestehend aus in ihrer Tonhöhe ansteigenden Rufreihen, die ansonsten fast vollkommene Stille dominierten, werde ich niemals vergessen. Später dann, während meines Biologiestudiums, hatte ich das große Glück, im Rahmen eines Berufspraktikums



Schleiereule. Foto: H. Glader.

wiederangesiedelte Habichtskäuze im Nationalpark Bayerischer Wald telemetrieren zu dürfen. Für das Wiederansiedlungsprojekt verantwortlich war damals Wolfgang Scherzinger, einer dieser ganz besonderen Naturschützer, deren große Begeisterung für unsere Eulen, und insgesamt für unsere Tier- und Pflanzenwelt, nicht nur, aber besonders auch für einen jungen Studenten schlichtweg ansteckend wirkte. Seit den ersten Schritten des Wiederansiedlungsprojektes Habichtskauz im Bayerischen Wald sind viele, viele Jahre vergangen – heute kann das Projekt als beeindruckender Erfolg bezeichnet werden. Eine Garantie dafür gab es in den Achtzigerjahren keineswegs, aber das hat Wolfgang Scherzinger nicht davon abgehalten, seine Vision von einem sich selbst erhaltenden Habichtskauzbestand im Bayerischen Wald zu verfolgen.

Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, viele hervorragende Eulenexperten als Autoren für dieses Sonderheft von DER FALKE zu gewinnen. Die Liste liest sich wie das Who's who in der deutschen Eulenforschung und im Eulenschutz. Mein ganz besonderer Dank gilt Thomas Brandt, der für die Erstellung dieses Sonderheftes maßgeblich verantwortlich war. Thomas, das war eine ganz prima Zusammenarbeit!

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen unseres Sonderheftes Eulen von DER FALKE. Teilen Sie Ihre Begeisterung für diese ganz besondere Vogelgruppe mit anderen. Insbesondere den Schülern und Studenten unter Ihnen wünsche ich, dass Sie das Glück haben, „Ihren Scherzinger“ zu treffen. Lassen Sie sich anstecken – es lohnt sich!

Beste Grüße,
Ihr

Dr. Norbert Schöffler



Inhalt

VERBÄNDE

Jochen Wiesner: Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e. V.	10
Wilhelm Breuer: Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen: 13 Eulenarten und ein Verein	12

BIOLOGIE

Thomas Brandt: Verbreitung, Gefährdung und Bestandstrends: Eulen in Deutschland	2
Wilhelm Breuer: Noch nicht außer Gefahr: Der Uhu ist zurück	13
Kersten Hänel: Ergebnisse aus einem neunjährigen Uhumonitoring: Die Rückkehr des Uhus ins Weserbergland	17
Martin Lindner: Uhubrutten an Bauwerken und in urbanen Räumen	21
Hans-Joachim Fünfstück: Eine Eule für Touristen: Der Fischuhu in der Westpaläarktis	28
Nadine Knipping, Thomas Brandt: Die am stärksten bedrohte Eule Deutschlands: Sumpfohreule – Leben im Wattenmeer	32

Jochen Wiesner: Vom seltenen Rätselvogel zum verbreiteten Brutvogel: Der Sperlingskauz in Deutschland	36
Thomas Brandt, Holger Buschmann, Simone Kasnitz: Licht und Schatten: Der Steinkauz in Niedersachsen	42
Jörg Müller, Sebastian Seibold, Sinja Werner, Simon Thorn: Die Rückkehr des Habichtskauzes in den Bayerischen Wald	47
Wolfgang Scherzinger: Ein Netzwerk für den Habichtskauz	49
Thomas Brandt: Die jüngste Neuentdeckung unter den Eulen: Der Omanfahlkauz	51
Peter H. Barthel: Namensgebung bei neu entdeckten Vogelarten	53

VOGELSCHUTZ

Thomas Brandt: Lösung im Konfliktfall: Ausgleichsmaßnahmen für Uhubrutplätze	26
Wilhelm Breuer: Eulen sind streng geschützt – was bedeutet das?	53

Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen: 13 Eulenarten und ein Verein

Gewiss, es gibt größere und bedeutendere Vogelschutzorganisationen, auch solche zum Schutz europäischer Eulenarten. Die *Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen* ist ein kleiner Verein – die Hauptlast tragen nur ungefähr 20 ehrenamtliche Mitarbeiter aus Wissenschaft, Naturschutzverwaltung und -praxis, denen etwa 400 Fördermitglieder zur Seite stehen, die mit einem Förderbeitrag selbst gewählter Höhe die Arbeit der EGE unterstützen. Dagegen mutet die Auflösung des Vereinskürzels EGE *European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation* beinahe großspurig an.

» Die Aktion zur Wiedereinbürgerung des Uhus

Tatsächlich ist die EGE aus großen Fußspuren heraus angetreten, das Los der Eulen zu verbessern, ist sie doch die Nachfolgeorganisation der überregional bekannten *Aktion zur Wiedereinbürgerung des Uhus* (AzWU). Ihr verdanken wir die Rückkehr des lange Zeit verfeimten und verfolgten Uhus in Deutschland und anderen Teilen Europas. Möglich wurde sie, weil die zoologischen Gärten ihren jährlichen Uhunachwuchs dieser Aktion zur Verfügung stellten. Die jungen Uhus wurden auf ein Leben in der



EGE-Gründer Wilhelm Bergerhausen um 1977. Bergerhausen starb 2006 mit 56 Jahren.

Foto: C. Mayr.

Natur vorbereitet und in geeigneten Lebensräumen freigelassen – allein zwischen 1974 und 1994 fast 3000 Vögel. Das Projekt umfasste weit mehr als nur die Nachzucht und Freilassung von Uhus. Es brauchte vor allem die emotionale, finanzielle und praktische Unterstützung aus Politik, Wirtschaft, Öffentlichkeit und nicht zuletzt die der Jäger. Die Energieversorgungsunternehmen mussten für den Umbau der für Uhus gefährlichen Mittelspannungsmasten gewonnen, Felsen für den Klettersport gesperrt, Steinbruchbetriebe mit Auflagen versehen, Lebensräume unter Schutz gestellt und lange Zeit die Plätze, an denen es noch oder nach den ersten erfolgreichen Wiederansiedlungen wieder zu Bruten kam, rund um die Uhr bewacht werden. Außerdem bedurfte das Projekt der Begleitforschung. Zahllose wissenschaftliche Arbeiten galten der Uhuwiederansiedlung, darunter fünf Dissertationen. Uhus wurden gezählt, vermessen, gewogen, beringt, mit Sendern versehen, genetische Untersuchungen angestellt, Verlauf und Erfolg jeder Brut gemessen, Gefahren und Todesursachen analysiert, um Uhus immer besser schützen zu können. Nicht ohne Erfolg: Heute leben in Deutschland mehr als zweitausend Uhu paare.

» Von der AzWU zur EGE

Motor der 1973 von Oswald von Frankenberg (1915–1986) gegründeten AzWU war ab 1986 Wilhelm Bergerhausen (1950–2006), der nach der gelungenen Uhuwiederansiedlung die Bemühungen auf den Schutz aller dreizehn in Europa heimischen Eulenarten ausdehnte und zu diesem Zweck die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen ins Leben rief. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu anderen Organisationen, vielmehr als ihre Ergänzung, nicht als Korrektiv der Naturschutzbehörden, sondern als ihr Partner für eine erfolgsorientierte Zusammenarbeit im Eulenartenschutz.

Die EGE führt das von der AzWU begonnene Uhuschutzprojekt in der

Eifel fort. Seit 30 Jahren werden dort alle jungen Uhus beringt (im Jahr 2012 allein mehr als 300). Die Uhus in der Eifel sind so gut erforscht und geschützt wie Uhus sonst nirgends in der Welt. Das dazu im Deutschen Taschenbuch Verlag erschienene Buch für junge Leser „Lasst den Uhu leben!“ von Nina Rauprich erreichte 17 Auflagen und ist Unterrichtsstoff in vielen Grundschulen. In der Kölner Bucht, einem Hotspot der Steinkauzverbreitung, sorgt sich die EGE so intensiv um diesen Kauz, wie das Eulenschützer nur in wenigen Teilen Deutschlands tun. Die EGE erwirbt gefährdete Lebensräume, denn Ankauf ist die beste Verteidigung. Die EGE heilt und pflegt verletzt aufgefundene Eulen. Die EGE streitet für den Schutz der Eulen und ihrer Lebensräume beispielsweise in Gesetzgebung, bei Planungen und Projekten des Staates, der Wirtschaft und Kommunen mit der Verknüpfung von Biologiewissen und den Kenntnissen vom Naturschutzrecht.

In der EGE steht der Schutz der 13 europäischen Eulenarten im Vordergrund. Hintergründig geht es um den Schutz von Natur und Landschaft im Ganzen. Mögen viele Menschen dem Naturschutz kritisch gegenüberstehen: Eulen sind faszinierende Geschöpfe und deshalb Sympathieträger für die Sache des Naturschutzes mehr als dies Naturschützer selbst sein könnten. *Wir können nicht die Welt retten. Die EGE macht alle anderen Anstrengungen im Naturschutz nicht entbehrlich*, schreibt die EGE auf ihrer Website www.egeulen.de über sich selbst und als Aufforderung an alle: *Eulen brauchen mehr als den Schutz der Dunkelheit!*

Wilhelm Bruer

Weitere Informationen über die EGE:
EGE, Breitestr. 6, 53902 Bad Münstereifel. E-Mail egeulen@t-online.de



Wilhelm Bruer, Diplom-Ingenieur der Landschaftspflege, ist Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen und seit 30 Jahren Mitarbeiter der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung.

Noch nicht außer Gefahr:

Der Uhu ist zurück

Der Erfolg war nicht vorherzusehen, als der unvergessene Bernhard Grzimek in der Fernsehserie „Ein Platz für Tiere“ von den Bestrebungen berichtete, den Uhu wieder anzusiedeln. Das war 1965. Zu dieser Zeit lebten in Deutschland noch dreißig oder vierzig Uhu-Paare in schwer zugänglichen Gegenden in Bayern, Thüringen und Sachsen buchstäblich weitab vom Schuss. Daher rührt die Vorstellung, Uhus seien scheue Gebirgsvögel. Tatsächlich ist der Uhu einmal in nahezu allen Landschaften, ja selbst in Städten zu Hause gewesen. Menschenscheu und selten machte den Uhu erst die über Jahrhunderte währende Verfolgung. Nach der Erfindung moderner Waffen ereilte den Uhu dasselbe Schicksal wie Bär, Wolf, Luchs, Wildkatze und viele Greifvogelarten. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert setzte die Obrigkeit auch fürs Erlegen von Uhus Prämien aus.

Damit nicht genug. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein machten sich Jäger den Umstand zunutze, dass die meisten Vögel auf Uhus wie auf alle Eulen mit heftigem Abwehrverhalten reagieren. Ein Uhu, auf freiem Schussfeld an einen Pflock gefesselt, wird rasch zur „Zielscheibe“ von Greifvögeln und Krähen und diese wiederum zur Zielscheibe des Prämienjägers, der eine Schussweite entfernt aus einer Hütte nur zu zielen und abzudrücken brauchte. Für diese als Hüttenjagd bezeichnete Praxis wurden zahllose junge Uhus aus den Nestern der stetig schrumpfenden Population entnommen. Belegt ist beispielsweise, dass noch im Sommer 1914 eine Tierhandlung in Ulm mindestens 83 aus der Umgebung stammende Uhus zum Verkauf anbot.

» Schicksal als „Hüttenuhu“

Heute, ein halbes Jahrhundert nach Grzimeks legendärer Fernsehserie, ist Deutschland ein Platz für Uhus. Hier leben heute mehr Uhus als vor hundert Jahren. Ihre Stammeltern sind unter anderem Hüttenuhus, die nach dem Verbot der Hüttenjagd gewissermaßen arbeitslos geworden in Zoologische Gärten gelangten und später für den Nachwuchs sorgten, den die „Aktion zur Wiedereinbürgerung des Uhus“ gezielt in Freiheit entließ. In den deutschen Mittelgebirgen ist der

Der Uhu ist Europas größte Eulenart. Ehemals fast ausgerottet leben heute nach Schutzbemühungen in Deutschland wieder mehr als 2000 Uhu-Paare.

Foto: R. Kistowski. Nordeifel, 19.7.2010.





Ihrer Größe wegen kommen Uhus häufig an gefährlichen Mittelspannungsmasten ums Leben. Mit einer Flügelspannweite von 168 cm stellen sie leicht die kürzeste Verbindung dar zwischen Plus und Minus mit einem für sie tödlichen Stromschlag.

Foto: R. Kistowski. Nordeifel, 17.7.2010.

Uhu längst wieder heimisch, ebenso in vielen Großstädten. Der Uhu ist auch im Flachland keine Ausnahmeerscheinung mehr, wo er beispielsweise in Kies- und Sandgruben, in ausgedienten Greifvogelnestern, in Feldgehölzen auf dem Erdboden oder in Gebäuden brütet. Während viele Vogelarten in die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands verschwinden, wurde der Uhu aus ihr 2007 entlassen. Der Schutz des Uhus mag angesichts des dramatischen Rückganges der Bestände zahlreicher anderer Vogelarten in der nationalen Strategie zum Erhalt der Biodiversität zurzeit zu Recht keinen hohen Stellenwert einnehmen, aber die Abwehr zivilisatorischer Einflüsse in den von Uhus besiedelten Lebensräumen bleibt eine drängende Herausforderung – schon der Vielzahl gebannt geglaubter oder neuer Gefahren wegen.

» Immer noch 100 000 lebensgefährliche Masten

Nicht an den großen, augenfälligen Hochspannungsmasten sterben Uhus durch Stromschlag, vielmehr geht dieses Risiko von bestimmten Mittelspannungsmasten aus. An diesen Masten können Vögel bei Berührung Strom führender Teile Erd- und Kurzschlüsse verursachen und einen tödlichen Stromschlag erleiden. In den letzten Jahrzehnten starb in Deutsch-

land auf diese Weise jeder dritte tot aufgefundene Uhu. Das Risiko trifft Vögel unabhängig von ihrer Fitness, weshalb die Folgen besonders schwerwiegend sind. Bereits vor Jahrzehnten wurden technische Lösungen für die vogelschutzkonforme Konstruktion neuer und das Nachrüsten alter Masten entwickelt. Seit 2002 ist die Errichtung gefährlicher Masten untersagt. 2012 endete die den Netzbetreibern gesetzte gesetzliche Frist, für Vögel gefährliche Masten zu entschärfen. Ein altes Problem des Vogelschutzes sollte seit eineinhalb Jahren gelöst sein. Doch ist es das wirklich? Die *Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen* (EGE) machte in fünf Bundesländern die Probe aufs Exempel. Von 2020 kontrollierten Masten erwiesen sich 660 als für Uhus hochgefährlich. Das ist jeder dritte Mast. Jeder fünfzehnte gefährliche Mast wurde errichtet, als solche Masten bereits verboten waren. Zwar sind an einem Teil der als gefährlich identifizierten Masten bereits vor Jahren Entschärfungsarbeiten durchgeführt worden, diese waren aber entweder schon damals unzureichend oder sie genügen nicht dem Stand der Technik, wie drei tote Uhus belegen, die an den überprüften Masten gefunden wurden. Rechnet man das Ergebnis der Flächenstichprobe auf das Bundesgebiet hoch, ist die Zahl von

100 000 gefährlichen Masten keineswegs unrealistisch. Auch Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sind ein Problem für Uhus. Sie sterben daran aber nicht durch Stromschlag, sondern durch Kollision.

» 25 000 Windenergieanlagen

Bisher stehen in Deutschland 25 000 Windenergieanlagen. Jährlich kommen etwa 1000 Anlagen hinzu. Dass der Ausbau der Windenergiewirtschaft in Deutschland Rotmilane gefährdet, steht außer Frage. Die Gefahr für Uhus wird jedoch unterschätzt. Berücksichtigt man die Zahl der in Deutschland lebenden Uhupaare und den Umstand, dass Windenergieanlagen vor allem in den von Uhus besiedelten Mittelgebirgen noch weniger verbreitet sind als im Flachland, erweist sich das Kollisionsrisiko der beiden Arten als ähnlich hoch. Ausweislich der bekannt gewordenen Todesfälle fliegen auch Uhus durchaus in den Höhen, in welchen sich die Rotoren der heutigen Anlagen bewegen. Die Risikolage ist insofern eine vollständig andere, als von vielen Gutachtern der Windenergiewirtschaft dargestellt wird.

» Weinberge: die Idylle trägt

Das Moseltal zwischen Trier und Koblenz wird von vielen Felsen und

Steilhängen begrenzt. 70 Uhu-paare wären hier zu erwarten, aber weniger als halb so viele leben tatsächlich hier. Warum? In den Moselweinbergen werden jährlich bis zu zehn Mal Pflanzenschutzmittel von Hubschraubern ausgebracht. Auf die lauten und überraschend auftauchenden Hubschrauber reagieren die zur Einsatzzeit mit der Jungenaufzucht beschäftigten Uhus und die noch nicht flugfähigen Jungvögel mit Angst und Schrecken. Infolgedessen kommt es leicht zu Brutaufgaben oder zu Abstürzen junger Uhus. Wie sehr der Hubschraubereinsatz Uhus gefährdet, belegen die Aufzeichnungen der Uhuwebcam des Südwestfunks und der EGE von einem Uhubrutplatz an der Ahr. Nach dem Einsatz des Hubschraubers wurden 2011 die zwei sechs Wochen alten Jungen nicht mehr mit Nahrung versorgt. Erst nach sieben Tagen nahmen die bis dahin verschwundenen Altvögel die Fütterung wieder auf. Das Weibchen zeigte ein schreckhaftes Verhalten. Während der sieben Tage ohne Fütterung kam es zu Übergriffen des stärkeren Jungvogels auf das schwächere Junge, das später an den Folgen starb. Der Hubschraubereinsatz zählt zu den Gründen, warum im Moseltal der für eine stabile Uhu-population notwendige Wert von 1,2 Jungen je Brutpaar deutlich verfehlt wird. Dabei befinden sich 24 der 34 bekannten Uhubrutplätze an Mosel und Ahr innerhalb zum Schutz des Uhus eingerichteten Europäischen Vogelschutzgebieten. 22 der 24 Brutplätze sind von Hubschraubereinsätzen betroffen. Wie mag es um die Uhus in den übrigen zwölf deutschen Weinanbaugebieten bestellt sein?

» Geocaching – kein Spaß für Uhus

An mehr als 280000 Stellen in Deutschlands Wäldern und Fluren warten allerlei Sachen auf einen Finder unauffällig an ausgefallenen Orten. Fürs Verstecken, Suchen und Finden begeistert sich eine nach Zehntausenden zählende wachsende Fangemeinde. Gegen den Freizeitspaß ließe sich gewiss nichts einwenden, spielte sich das Vergnügen nicht in den Lebensräumen störungsempfindlicher Pflanzen- und Tierarten ab. Nur ein Beispiel von vielen: die Buntsandsteinfelsen im Rurtal der Eifel –

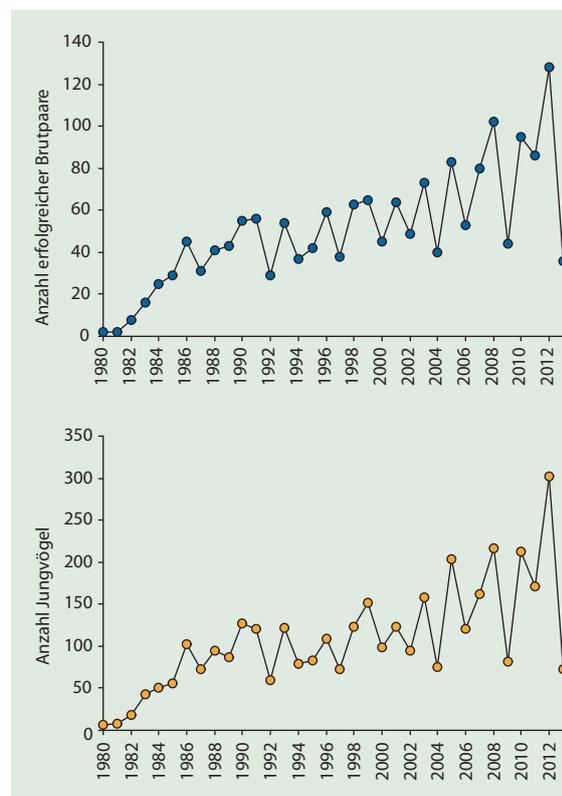
einem Europäischen Vogelschutzgebiet zum Schutz von Uhus. Die Wege dürfen dort nicht verlassen werden. Geocacher posieren auf selbst ins Netz gestellten, mit „Auf Abwegen“ unterschriebenen Belegaufnahmen nichts ahnend im Uhu-nest. Ein Cache stammt von der Jugend des Deutschen Alpenvereins, die das Versteck dort ausweislich des Logbucheintrages während eines Jugendleitertreffens eingerichtet hat. Fotos verlassener Uhu-gelege sind auf den Internetseiten der Geocacher zu sehen mit Angabe von Ort und Stelle und Kommentaren wie „Leider stört der Cache momentan einen großen Vogel bei der Brut. Ich bin mir ziemlich sicher, dass es ein Uhu war. Das Gelege ist schwer einzusehen; man bemerkt es erst, wenn man direkt daneben steht.“ Die Aufzählung ähnlicher Vorkommnisse ließe sich mühelos fortsetzen. In Hessen fanden sich, so stellte es die Staatliche Vogelschutzwarte fest, Caches an 62 von 229 bekannten Uhubrutplätzen. Für Uhus wird die Dose zur Büchse der Pandora.

» Steinbruch: Vorsicht Lebensgefahr?

Dabei sind Uhus mit zivilisatorischen Einflüssen durchaus vertraut. Ein beträchtlicher Teil der Uhu-population brütet beispielsweise in Abgrabungen mit Abbaubetrieb. Im Abbaubetrieb kann es geschehen, dass Uhubrutplätze untergehen oder nicht mehr genutzt werden können. Anders als bei vielen anderen Tierarten lassen sich in vielen Abgrabungen zumeist rechtzeitig neue Brutplätze schaffen, sodass die Uhus einen Platz im Steinbruch behalten. So lassen sich während des Abbaus im Lockergestein ohne großen Zeitaufwand mit wenigen Griffen der Baggerschaufel Brutnischen für Uhus schaffen. Im Festgestein ist der Aufwand für das Anlegen etwas größer, aber nicht unzumutbar hoch. Nach Möglichkeit sollten Uhus in Abgrabungen immer mehrere Brutplätze zur Verfügung stehen. Dann ist es nicht so schlimm, wenn im Abbaubetrieb einmal ein Brutplatz verloren geht. Deshalb kann es sinnvoll sein, Brutplätze auch in solchen Wänden anzulegen, die nur einige Jahre erhalten bleiben. Es versteht sich von selbst, dass die alternativen Brutplätze



Vielleicht überraschend, aber es ist wahr: Die für Uhus sichersten Brutplätze sind oft Steinbrüche mit Abbaubetrieb. Hier geht es zwar laut zu, aber unbefugten Personen ist das Betreten untersagt. Foto: R. Kistowski. Nordeifel, 17.7.2010.



Entwicklung der Anzahl erfolgreicher Bruten des Uhus (oben) und der Anzahl junger Uhus (unten) in der Eifel von 1980 bis 2013.

Quelle: Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen; L. Dalbeck.

geschaffen werden müssen, bevor die alten vernichtet werden.

Auch der Abbaubetrieb darf die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote nicht verletzen. Deshalb ist die rechtzeitige Schaffung von alternativen Brutplätzen obligatorisch. Die Probleme sind lösbar. Allerdings bedarf es dazu eines umfassenden Managements und der Zusammenarbeit zwischen Abbauunternehmen und Naturschutzbehörden. Welche Naturschutzbehörden aber leisten dies oder haben auch nur ansatzweise Kenntnis von der Situation der Uhus in den Abbaustätten? Dass auf diesem Gebiet enorm viel zum Schutz des Uhus erreicht werden kann, zeigen die Erfahrungen der EGE mit Verbänden und Einzelbetrieben der Abbauwirtschaft. So werden in im Abbau befindlichen Steinbrüchen der Vulkaneifel zwei Junge je Brutpaar erreicht, in vielen Europäischen Vogelschutzgebieten häufig weniger als eins. Wen wundert es: In im Abbau befindlichen Steinbrüchen wird zwar bisweilen gesprengt und viel Lärm und Staub verursacht, unbefugten Personen aber ist das Betreten untersagt.

» Worauf dürfen Uhus hoffen?

Mittelspannungsmasten, Windenergieanlagen, Hubschraubereinsätze im Weinbau, Geocaching und Rohstoffabbau – das sind nur fünf einer Vielzahl von Gefahren. Der Deutsche



Mittelspannungsmast mit einem durch Stromschlag getöteten Uhupaar in Niederhausen an der Appel/Rheinland-Pfalz Juni 2012 vor Ablauf der Umrüstungsfrist.

Foto: M. Knödler. 6.6.2012.

Bundestag hat den Zeitraum von 2010 bis 2020 zur Dekade des Schutzes der Biodiversität erklärt. Womit müssen Uhus bei Fortsetzung der Trends und angesichts der verfügbaren Prognosen in dieser Dekade rechnen? Mit einem Zuwachs an Windenergieanlagen um 10000. Mit dem Bau von 2800km neuen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Mit der Zunahme des Pkw-Verkehrs um 20 und der Zunahme des Lkw-Verkehrs um 34 Prozent. Mit der Überbauung von 2800km² Boden für Verkehrswege und Siedlungen. Das ist mehr als die Fläche des Saarlandes. Mit

der Ausweitung des Maisanbaus, der schon heute in Deutschland ein Fünftel, in Niedersachsen ein Drittel der Ackerfläche einnimmt. Das Tötungsrisiko wächst. Die Nahrungshabitate schrumpfen. Der Uhu ist zurück, aber nicht außer Gefahr. Vielleicht gelingt es in der Dekade des Schutzes der Biodiversität, 100000 für Uhus, andere Eulenarten, Greifvögel und Störche gefährliche Mittelspannungsmasten zu entschärfen. Ein Ziel, das nach dem Willen des Gesetzgebers schon Ende 2012 hätte erreicht sein müssen.

Wilhelm Breuer



Hubschraubereinsatz im Weinberg vor einem Uhunest. Nicht der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist das Hauptproblem für Uhus, sondern die Unruhe am Brutplatz. Es bedarf beständiger Absprachen mit den Piloten, um die Störungen zu beschränken.

Foto: S. Brücher. Ahrtal, 25.5.2012.

Literatur zum Thema:

- Breuer W 2013: Geocaching – Nur ein Versteckspiel mit Naturerlebniskfaktor? Nationalpark 3/2013: 12–17.
- Breuer W, Brücher S 2014: Umrüstung gefährlicher Mittelspannungsmasten. Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus zehn Stichproben. Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (4): 101–106.
- Dalbeck L, Breuer W 2001: Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitatanforderungen des Uhus (*Bubo bubo*). Natur und Landschaft: 75 (1): 1–7.
- Knödler M, Richarz K, Wolf T, Kuprian M 2011: Freizeitaktivität Geocaching: Gefahr für Uhu und Wanderfalke. Falke 58: 104–109.
- Koiker G 2013: Der Osnabrücker Dom: Ersatzbiotop für Uhus. Falke 60: 154–159.

Eulen sind streng geschützt – was bedeutet das?

Eulen stehen unter Naturschutz – natürlich. Das Naturschutzrecht verbietet es, sie mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Dieses Maß an Schutz, welches das Bundesnaturschutzgesetz allen wild lebenden Tieren gewährt, ist keineswegs gering. Wenn heute beispielsweise immer noch oder schon wieder Uhus aus ganz und gar unvernünftigen Gründen verfolgt werden, geschieht dies rechtswidrig und kann für den Täter strafrechtliche Konsequenzen haben. Aber es liegt auf der Hand, dass der Schutz vor direkter Verfolgung angesichts der realen Bedrohungen vieler Arten, auch der in Deutschland brütenden Eulenarten, nicht genügt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote zum Schutz europäischer Vogelarten sind zu Recht umfassend. Verboten sind nämlich nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folge einer Handlung vorhergesehen werden können, also sehenden Auges in Kauf genommen werden. So verlangt das Artenschutzrecht der Europäischen Gemeinschaft, dass jeder Mitgliedsstaat Verbote in seinem nationalen Naturschutzrecht näher ausgestalten, nicht aber abschwächen darf. Die Deutschen hat-

ten sich lange Zeit mehr Ausnahmen herausgenommen, als das Gemeinschaftsrecht erlaubt, und waren deshalb vom Europäischen Gerichtshof verurteilt und unter Androhung von Strafzahlungen zu Nachbesserungen verpflichtet worden.

» Die Reichweite des Artenschutzrechts

Das Artenschutzrecht – konkret § 44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes – gilt im besiedelten und unbesiedelten Bereich, auch außerhalb von besonders geschützten Gebieten und umfasst drei Aspekte: Geschützt

sind erstens Leib und Leben des Individuums (auch des im Ei heranwachsenden Vogels). Die Vögel dürfen zweitens nicht erheblich gestört werden. Geschützt sind drittens die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also zum Beispiel die Steinkauzhöhle im alten Obstbaum, das Tagesversteck der Schleiereule im Kirchturm, der Uhubrutplatz in der Wand des Steinbruchs auch bei laufendem Abbau. Diese Habitats sind, werden sie immer wieder genutzt, wie es für Eulenbrutplätze in Baumhöhlen, Felsen, Gebäuden oder künstlichen Nisthöhlen oft der Fall ist, auch während der Abwesenheit der Vögel geschützt. Die



Bäume mit Bruthöhlen des Steinkauzes dürften nicht ohne Weiteres beseitigt werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausfliegen der Jungvögel und wirkt auch im Vorgriff auf Bebauungspläne. Foto: R Kistowski, Niederrhein, 19.8.2010.



Tod auf der Straße – trotz Tempo 70. Beim Neubau von Straßen ist zu prüfen, inwieweit ein mögliches Kollisionsrisiko die Grenze des allgemeinen Lebensrisikos übersteigt und sich die Gefahr für Schleiereulen signifikant erhöht. Foto: R. Mause, Kreis Düren, 18.10.2007.

Renovierung eines Gebäudes, in dem Schleiereulen brüten, kann deswegen an artenschutzrechtlichen Vorschriften scheitern, auf die Zeit außerhalb der Brutzeit beschränkt und mit der Auflage versehen werden, den Schleiereulenbrutplatz zu erhalten.

So weit, so gut. Allerdings hat der Gesetzgeber diese drei Normen mit einigen Einschränkungen versehen, die die Sache für den, der nicht täglich oder von Berufs wegen mit dem Artenschutzrecht umgeht, unübersichtlich oder schwer durchschaubar machen können. Warum?

» Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Nun, da ist zunächst das Tötungsverbot. Es gilt dem Schutz des Individuums, schützt es aber nicht vor einem allgemeinen Lebensrisiko, sondern beispielsweise beim Bau einer Straße oder eines Windparks nur vor einem signifikant gesteigerten Tötungsrisiko. Zu klären ist deswegen in jedem Einzelfall, ob die möglichen Kollisionsverluste im Straßenverkehr oder an Rotoren sozialadäquat und dann hinzunehmen sind oder über dieses Maß hinausgehen. An dieser von der Rechtsprechung formulierten Grenze entscheidet sich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit vieler Bauvorhaben. Keine andere Grenze im Naturschutzrecht ist so hart umkämpft. An ihr messen sich die Gutachter – engagierte und solche,

die sich engagieren lassen. Je intensiver beispielsweise Waldohreulen oder Uhus die Fläche der geplanten Straßenbrasse oder des Windparks nutzen, umso höher ist das Tötungsrisiko zu veranschlagen. Oft kann diese Frage nur mit Raumnutzungsanalysen und unter Vorsorgegesichtspunkten beantwortet werden. Es kommt immer wieder (wenn auch vielleicht zu selten) vor, dass Bauvorhaben wegen eines signifikant steigenden Tötungsrisikos scheitern, neu geplant oder modifiziert werden müssen.

» Erhebliche Störungen

Hinsichtlich des Störungsverbotes ist die Einschränkung bereits dem Gesetzestext selbst zu entnehmen. Untersagt sind Störungen nämlich nur, wenn sie erheblich sind. Das setzt voraus, dass sich der Erhaltungszustand der örtlichen Population verschlechtert. Bei seltenen Arten kann eine solche Verschlechterung schon mit der Störung eines einzigen Individuums oder Brutpaares einhergehen. Der Klettersport in von Uhus besiedelten Felsen kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen, wie Untersuchungen gezeigt haben.

» Ausnahmen für Eingriffe

Auch den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat der Gesetzgeber relativiert – allerdings nur für den

Fall, dass diese Habitate im Zuge eines zugelassenen Eingriffs oder bei bauplanungsrechtlichen Vorhaben ihre Funktion verlieren. In diesen Fällen liegt eine Verletzung des Verbotstatbestandes gar nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diese Regelung spielt beispielsweise beim Rohstoffabbau eine große Rolle. Dort darf mit dem fortschreitenden Abbau ein Uhubrutplatz nur zerstört werden, wenn noch genügend geeignete Brutplätze vorhanden sind oder eigens zu diesem Zweck geschaffen werden. In diesem Zusammenhang spricht das Gesetz von „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“; sie sollen eine zeitlich ununterbrochene Besiedlung der betroffenen Lebensräume gewährleisten. Manchen Arten kann auf diese Weise geholfen werden, anderen Arten nicht. Es kommt darauf an, den Maßnahmen nur die heilende Wirkung zuzuschreiben, die sie auch tatsächlich entfalten.

» Ausnahmen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Besonders weitreichende Ausnahmen räumt der Gesetzgeber der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ein. Diese Nutzung darf nur beschränkt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtern würde und andere Maßnahmen, die Schäden abzuwenden, nicht greifen. Zu diesen anderen Maßnahmen zählen die Ausweisung von Schutzgebieten, Artenschutzprogramme, Aufklärung und vertragliche Vereinbarungen. Kann der Bestand der lokalen Population auf diese Weise nicht erhalten werden, ist die Naturschutzbehörde verpflichtet, die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben anzuordnen. So soll und kann sichergestellt werden, dass beispielsweise im Wirtschaftswald ein ausreichender Anteil Höhlenbäume für Sperlings-, Raufuß- oder Waldkäuze erhalten bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer örtlichen Population abgewendet wird. So groß die artenschutzrechtlichen Privilegien zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auch

sind, das Naturschutzrecht eröffnet den Naturschutzbehörden die Möglichkeit, mehr Artenschutz durchzusetzen, als sie sich für gewöhnlich gegenüber der Land- und Forstwirtschaft zutrauen.

» Regelungslücke für Netzbetreiber

Schwerwiegend ist eine Regelungslücke, die der Gesetzgeber vermutlich bewusst gelassen hat. Sie betrifft die Verpflichtung zur Entschärfung vogelgefährlicher Mittelspannungsmasten. Am 31.12.2012 endete die den Netzbetreibern gesetzte zehnjährige Umrüstungsfrist. Kommen nach Ablauf dieser Frist Vögel an widerrechtlich nicht entschärften Masten ums Leben, liegt zwar möglicherweise ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vor, welches die wissentliche Inkaufnahme des Tötens einschließt. Der Gesetzgeber hat aber nur vorsätzliches Töten bußgeld- oder strafbewehrt, weshalb die Netzbetreiber trotz des gesetzwidrigen Zustandes vieler Masten, an denen fortwährend Vögel ums Leben kommen, nicht durchgreifend belangt werden.

» Graue Theorie oder gutes Recht?

Sehen wir von den skizzierten Ausnahmen ab, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften durchaus streng. Eine Chance auf weitere Ausnahmen hat nämlich nur, wer für sein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vorbringen kann und dies auch nur, soweit das Ziel nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Zudem darf sich trotz der Ausnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtern.

So dürfen außerhalb des Waldes Bäume mit vom Waldkauz bewohnten Höhlen ganzjährig nicht entfernt werden. Eine Ausnahme kommt am ehesten in Betracht, wenn ein solcher Baum aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beseitigt werden muss. Unter diesen Umständen kann das Anbringen von Nistkästen für Waldkäuse als schadensbegrenzende Maßnahme angeordnet werden. Der

Schutz hohler Bäume mit Bruthöhlen des Steinkauzes ist so umfassend, dass Pferdehalter verpflichtet sind, die Höhlenbäume vor Schäl- und Verbisschäden zu schützen. Ohne geeignete Schutzmaßnahmen sterben die Bäume nämlich ab und verlieren ihre gesetzlich geschützte Funktion. Ein anderes Beispiel: Bäume auf einem Friedhof, in denen traditionell Waldohreulen überwintern, dürfen trotz der Beschwerden über verschmutzte Grabstellen nicht beseitigt werden, wenn es den Eulen im räumlichen Zusammenhang an Bäumen fehlt.

Steinkäuse können sogar die Bauplanungsabsichten der Städte und Gemeinden durchkreuzen. Das kommt zum Beispiel in der Kölner Bucht häufiger vor, als Kommunalpolitikern recht erscheint. Die Vorkommen der Steinkäuse müssen vor jeder Planung eigens ermittelt werden. Käuze und die artenschutzrechtlichen Vorschriften verhindern Baugebiete aber nicht in jedem Fall. Bleiben oder entstehen mit gutem Willen und aus planerischer Umsicht dem Kauz alternative Brutplätze und genügend Platz in der Nachbarschaft, kann durchaus gebaut werden. Nur unterm Strich darf sich die Zahl der Steinkauzvorkommen nicht verringern. Ist dies

nicht gewährleistet, kann nur unter den oben genannten Ausnahmeveraussetzungen gebaut werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Maßstäbe bei Politikern Kopfschütteln und bei Planern Kopfzerbrechen auslösen, aber dem Kauz Leben und Zuhause retten können.

» Schutzgebiete für Eulen

Der Schutz der einheimischen Eulenarten ist nicht allein die Sache des Artenschutzes, sondern auch des besonderen Gebietsschutzes. Dieser umfasst die besonders schutzwürdigen und besonders schutzbedürftigen Gebiete. Dazu zählen beispielsweise Nationalparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. In diesen Gebieten ist ungestörte Natur und Landschaft das primär zu schützende Gut und der Schutz vor negativen Veränderungen oberstes Gebot – durchaus auch zum Schutz bestimmter Eulenarten. Zu diesen Gebieten zählen die zum Schutz von Uhu, Sumpfohreule, Sperlings- und Raufußkauz flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete. Diese Gebiete müssen die Staaten der Europäischen Union ausreichend streng schützen. Das ist eine Rechtsverpflichtung der



Das Pferd und die Bäume, die es zum Absterben brachte. Aus dem Artenschutzrecht kann die Verpflichtung erwachsen, Bäume vor Fraß- und Schälschäden zu schützen.

Foto: EGE, Kreis Düren, 21.6.2006.



Der Gesetzgeber hat die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote zugunsten der forstwirtschaftlichen Bodennutzung gelockert. Aber mit der Waldbewirtschaftung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der waldbewohnenden Eulenarten nicht verschlechtern. Die Naturschutzbehörde muss nötigenfalls zum Beispiel zum Schutz des Sperlingskauzes Bewirtschaftungsvorgaben anordnen, damit sich die Zahl der Höhlenbäume nicht verringert.

Foto: R Kistowski. Nationalpark Bayerischer Wald, 3.9.2012.

Europäischen Vogelschutzrichtlinie von 1979. Bedauerlicherweise umfassen die in Deutschland eingerichteten europäischen Vogelschutzgebiete aber vermutlich nur etwa ein Fünftel des Bestandes dieser Eulenarten.

» Vom Recht auf Ausgleich

Während sich der besondere Gebietschutz nur auf ausgewählte Flächen beschränkt, entfaltet die Eingriffsregelung einen Schutz für Natur und Landschaft auch außerhalb von Schutzgebieten. Naturschutz und Landschaftspflege sollen als ein alle Politik- und Wirtschaftsbereiche durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip auch und gerade dort zur Geltung gebracht werden, wo Vorhaben „die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern und diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Die Liste der so definierten Eingriffe reicht von A wie Abfalldeponie, Abgrabung und Autobahn bis Z wie Zentralkläranlage und umfasst praktisch jedes neue Natur und Landschaft verletzende Bauvorhaben.

Die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung sind bekannt: Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu kompensieren. Können die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er vorrangig ist. In diesem Fall tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind. Deshalb müssen die Folgen eines Eingriffs auch im Hinblick auf die Situation der einheimischen Eulen prognostiziert, soweit möglich vermieden und die unvermeidbaren Folgen zulässiger Eingriffe bestmöglich kompensiert werden.

» Die Rolle der Naturschutzvereinigungen

Dem Schutz der Eulen dienen also auf verschiedene Weise und mit unterschiedlicher Reichweite drei Instrumente des Naturschutzrechts: das Artenschutzrecht, der besondere Gebietsschutz und die Eingriffsrege-

lung. Man kann natürlich einwenden, dies alles sei graue Theorie. In Wahrheit ist es aber überwiegend gutes Recht. Inwieweit dieses Recht angewendet wird, liegt auch an den Naturschutzvereinigungen. Die von der Politik kontrollierten Naturschutzbehörden sind häufig allein nicht in der Lage, für seine Anwendung Sorge zu tragen. Es bedarf deshalb des Engagements der Naturschutzvereinigungen, denen der Staat dazu Mitwirkungs- und Klagerechte eingeräumt hat. Die Naturschutzvereinigungen können Arten aber nur Recht verschaffen, wenn die dort engagierten Personen das Recht kennen und anzuwenden verstehen. Dieses ist mehr als eine Frage des avifaunistischen Spezialwissens. Das Problem des Artenschutzes sind weniger fehlende Vorschriften, sondern für die bestehenden Vorschriften gilt leider zu oft: „Gesagt bedeutet noch nicht gehört. Gehört noch nicht verstanden. Verstanden noch nicht einverstanden. Einverstanden noch nicht angewandt. Angewandt noch nicht beibehalten.“ Was könnte erreicht werden, würden Eulenschützer ihr Biologiewissen mit Rechtskenntnissen verbinden.

Wilhelm Breuer